

landschaftl. Central-Pfandbr. beliehen sind; d) die Amort.-Beiträge sämtl. zum central-landschaftl. Verbands gehörigen Grundstücke, deren verhältnismässige Heranziehung vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Central-Landschafts-Dir. erfolgt.

Pfandbriefe: In Umlauf am 1./1. 1911: M. 445 582 950. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Regelmässige Amort. durch Belegung von Pfandbr. Ob und in welchen Fällen eine Aufkünd. zur Einlösung stattfinden soll, bleibt der Beschlussnahme der Central-Landschafts-Dir. überlassen. Bei Kursen über pari darf eine Aufkünd. derselben zum Nennwerte stattfinden: Behufs Tilg. von Pfandbr.-Darlehen; zur Belegung von Amort.-Beständen bei den verbundenen Kredit-Instituten; behufs Umwandlung landschaftl. Central-Pfandbr. in solche geringeren Zinssatzes. Die aufzukünd. Pfandbr. werden im Jan. und Juli durch das Los bestimmt. Aufkünd.-Bekanntm. erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, Restantenlisten dazu in der Allgemeinen Verlosungstabelle von Ulrich Levysohn-Berlin zum April u. Oktober. Hinterlegungs-Zs. 2% nach Ablauf des Fälligk.-Viertelj. Zahlst.: Berlin: Central-Landschaftskasse, ferner bei den Hauptkassen der einzelnen landsch. Kreditinstitute, sowie den mit Kassen-einrichtung versehenen Zweiganstalten der Reichsbank: Hamburg: Norddeutsche Bank. Verj. der Coup. in 4 J., der Stücke in 30 J. n. F.

4% Central-Pfandbriefe. In Umlauf am 1./1. 1911: M. 993 400 in Stücken à M. 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Kurs Ende 1891—1910: In Berlin: 103, 103, 103, 103, 100.50, 100.50, 100, 100.10, 100, 100.75, 102.50, 103.50, 103.25, 102.80, 100.10, 100.25, 100.10, 100.60, 100.60, 100.10%. — In Frankf. a. M.: 103, 103, 103, 103, 100.30, 100.30, 102, 99.50, —, 100.20, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103%. Notiert auch in Breslau.

3½% Landschaftl. Central-Pfandbriefe. In Umlauf am 1./1. 1911: M. 319 118 950 in Stücken à M. 100, 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Kurs in Berlin Ende 1891—1910: 95, 97.25, 97.75, 102.10, 101.20, 100.75, 100.40, 100, 96, 95, 98, 99.70, 100, 99.90, 99.50, 96.75, 92.50, 93.40, 92.20, 91.50%. Notiert auch in Breslau, Halle a. S.

3% Landschaftl. Central-Pfandbriefe. In Umlauf am 1./1. 1911: M. 125 470 600 in Stücken à M. 100, 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Kurs Ende 1891—1910: In Berlin: 83.90, 85.25, 85.75, 93.80, 95.80, 93.75, 92.75, 90.75, 86, 84, 88, 88.70, 89.30, 88.70, 87.60, 86.40, 82.50, 83.25, 83.60, 82.80%. — Ende 1897—1910: In Hamburg: 92.10, 90.50, 85.25, 83.50, —, 88.50, 88.75, 88.25, 87.40, —, 83, —, 83, 82.50%.

Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen.

Gegründet: 21./3. 1910. Die Deutsche Pfandbriefanstalt ist eine durch Allerh. Erlass vom 4./9. 1910 landesherrlich genehmigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Satzung in Nr. 255 des Reichs- u. preuss. Staatsanzeigers vom 22./10. 1910 veröffentlicht ist. Die Anstalt ist der Aufsicht des Staates unterstellt. Sie hat ihren Sitz in Posen u. kann mit Genehmigung des Verwaltungsrats u. der Aufsichtsbehörde in Westpreussen eine Zweigniederlassung errichten. Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Zweck: Die Vermittlung u. Erleichterung des Realkredits für ihre Mitglieder. Die Beleihungen der Anstalt haben sich innerhalb der ersten Werthälfte zu halten. Der der Beleihung zugrunde zu legende Wert muss sowohl nach dem Ertragswert als auch nach dem Verkaufswerte des zu beleihenden Grundstücks gerechtfertigt sein. Der Beleihungswert bei Erbbaurechten ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts u. des für die Zeitdauer des Erbbaurechts kapitalisierten Ertrags. Ist der Ertragswert niedriger als der Bauwert, so ist er als Beleihungswert anzunehmen.

Kapital: Das Grundkapital der Anstalt besteht: 1) Aus M. 1 000 000, die der kgl. preuss. Fiskus eingezahlt hat. Dieser Betrag ist unverzinslich. 2) Aus den Beträgen, die ihm auf Grund von Verträgen künftig überwiesen werden. Dem Grundkapital fliessen zu die bei dem Hypoth.-R.-F. freiwerdenden Beträge, soweit sie nicht anderweitig zu verwenden sind. Die Reserven der Anstalt bestehen aus dem allgem. R.-F., aus sonstigen von der Hauptvers. beschlossenen Rücklagen u. aus dem Hypoth.-R.-F. Dem allgemeinen R.-F. fliessen 25% des durch die Jahresbilanz ausgewiesenen Reingewinns zu, welcher Satz bis auf 10% herabgesetzt werden kann, wenn der allgem. R.-F. auf 25% des Grundkapitals angewachsen ist. Dem Hypoth.-R.-F. wird eine Leistung des Schuldners in Höhe von 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages bei der Darlehensgewährung gutgeschrieben. Der Betrag wird zinslos gestundet u. der Tilg.-Beitrag in Höhe von ½% 10 Jahre, der Tilg.-Beitrag in Höhe von ¼% 20 Jahre dem Hypoth.-R.-F. zugeführt. Bei Eintritt von Verlusten, die aus dem sonstigen Anstaltsvermögen nicht gedeckt werden können, ferner bei Kündigung des Darlehens sowie bei Auflösung der Anstalt wird der gestundete Restbetrag sofort fällig. Weitere 5% des ursprüngl. Darlehensbetrages werden aus dem Reingewinn dem Hypoth.-R.-F. überwiesen. Auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 4./9. 1910 ist durch Ministerialerlass vom 21./9. 1910 der Anstalt das Recht zur Ausgabe auf den Inhaber lautende **Pfandbriefe** erteilt worden. Die Pfandbriefe sind mündelsicher auf Grund der Artikel 73 u. 74 des preuss. Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch. Für die Sicherheit der Pfandbriefe u. aller aus ihnen entspringenden Rechte haftet die Anstalt mit ihrem gesamten Vermögen. Bezüglich des Gesamtbetrages der Pfandbriefe, des Deckungsverhältnisses von Hypoth. auf Grundstücken oder an Erbbaurechten, die zur Verhütung eines Verlustes erworben werden, sowie des vorübergehenden Ersatzes der zeitweilig fehlenden Hypotheken-